

# Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Bürstadt

## 1. Allgemeine Angaben

Stand 15.03.2012

### 1.1. Bezeichnung:

Sonderlandeplatz Bürstadt (Südhessen)

### 1.2. Lage:

1 km nordöstlich von Bürstadt  
49° 39' 20,8'' N  
08° 28' 28,4'' O  
Flugplatzhöhe : 88 m ( 289 ft )

### 1.3. Zugelassene Luftfahrzeuge:

Gemäß Genehmigungsbescheides des RP Darmstadt vom 15.12.2006; 1. Nachtrag vom 15.10.2008:  
1. Ultraleichtflugzeuge, soweit diese von den Mitgliedern der IG Ultraleichtfliegen Bürstadt geflogen werden  
2. Hängegleiter, Gleitsegel und Gleitschirm  
3. Motorgleitschirme  
4. UL-Flugzeuge mit Hilfsmotor

Es sind Selbststarts und Schleppstarts zugelassen – siehe hierzu Schleppordnung des Flugplatzes

### 1.4. Betriebszeiten:

Ganzjährig PPR  
Täglich von 2 Stunden nach SR  
bis 2 Stunden vor SS

### 1.5. Start- und Landebahn:

03 / 21 Gras, Breite 20 m  
03: LDA 276 m / TKOF 333 m  
21: LDA 333 m / TKOF 276 m

### 1.6. Flugplatzhalter

IG UL Fliegen Bürstadt  
c/o Wilfried Lausecker  
Nibelungenstraße 203  
68642 Bürstadt  
0173 / 3404218  
06206 / 6305

### 1.7. Flugplatzverein / HP

IG UL Fliegen Bürstadt e.V.  
[www.igulb.de](http://www.igulb.de)

### 1.8. Kontakt

siehe 1.6.

## **2. Angaben über den allgemeinen Flugbetrieb und Anlagen**

Stand 15.03.2012

### **2.1. Anwendbarkeit:**

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Sonderflugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Darüber hinaus kann der Platzhalter jederzeit bestimmte Verfahrensweisen vorschreiben um die Sicherheit beim Flugbetrieb zu erhöhen bzw. Belästigungen und Störungen der Umgebung und der Bevölkerung zu minimieren bzw. auszuschließen.

Die einzelnen Nutzer des Flugplatzes werden in nachvollziehbarer Weise von diesen Verfahrensweisen unterrichtet.

### **2.2 Befugnis; Flugberechtigung**

Der Platz kann nur von Mitgliedern der IG UL Fliegen e.V. benutzt werden. Tagesmitgliedschaften sind möglich.

Piloten, die am Sonderlandeplatz Bürstadt landen, haben eine Landegebühr zu bezahlen.

Insbesondere haben Flugschüler eine einmalige Pauschale von 300 Euro für die Benutzung der Infrastruktur des Platzes direkt an den Platzhalter zu entrichten. Dieser Betrag wird unter anderem für die Unterhaltung und Weiterentwicklung des Fluggeländes verwendet. Da die IGULB e.V. bis jetzt nicht imstande ist, diese Beträge zeitnah von den Flugschülern zu vereinnahmen und sich mit diesen Einnahmen am Ausbau des Platzes zu beteiligen, ist die Maßnahme dringend erforderlich und schon lange überfällig.

Ausnahmen von der Verpflichtung Landegebühren zu bezahlen sind mit Zustimmung des Platzhalters möglich.

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Flugplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Die Flugleiter sind als Vertreter der Flugplatzhalterin für die Beachtung der Auflagen der Genehmigung verantwortlich.

Fliegen ohne Flugleiter ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben möglich, wenn kein sonstiger Flugverkehr am Platz ist.

Beim motorisierten Flugbetrieb ist ständig ein Flugfunkgerät mitzuführen, eingestellt auf die Flugplatzfrequenz 123.425 MHz

### **2.3. An- und Abflug; Einschränkung des Flugbetriebes**

Beim An- und Abflug ist die Platzrunde einzuhalten. Platzrundenflüge sind nicht zulässig.

Auf besonders ausgewiesene Flächen achten und nicht überfliegen.

Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist zu vermeiden.

Unnötige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

Für Ausbildungsflüge mit Start und anschließender Landung Bürstadt wird eine Flugdauer von mindestens 60 Minuten verlangt.

Langsamfliegende motorisierte Gleitschirme und Drachen sollen sich wegen der längeren Lärmbelästigung nicht unnötig lange im näheren Flugplatzbereich oder der umliegenden Ortschaften aufhalten.

Ausgewiesene Abflugkorridore für den Streckenflug sind einzuhalten.

Beim Anfliegen und Landen sollte möglichst mit gedrosselter Motorleistung geflogen werden.

Es dürfen maximal 2 motorisierte Luftfahrzeuge gleichzeitig im näheren Flugplatz Bereich fliegen.

#### **2.4. Verhalten am Vorfeld und Rollwege**

Die Teilnahme am Flugverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Flugzeugführer hat sich so zu verhalten, das kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Luftfahrzeuge dürfen nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden.

Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen darf nicht mit eigener Motorkraft gerollt werden.

Es darf nur auf der Startbahn, Rollweg und Vorfeld gerollt werden um zum Abflugpunkt zu gelangen.

Auf der betonierten Fläche um die Flugzeughalle dürfen Triebwerke nicht laufen, noch dürfen sie angelassen werden.

Fahrzeuge nur auf ausgewiesene Plätze abstellen.

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzhalter, bzw dem beauftragten Flugleiter zugewiesen.

Luftfahrzeuge dürfen nur auf dem Vorfeld gewaschen werden- Waschzusatzstoffe sind nicht erlaubt!

Beim Anlassen der Propellertriebwerke auf Personen und Tiere achten.

**Grundsätzlich ist jede am Flugbetrieb teilnehmende Person und jedes Vereinsmitglied gehalten, auf Sauberkeit und Ordnung im Platzbereich und der Halle zu achten. Das beinhaltet auch das Reinigen des Arbeitsplatzes und Aufräumen des Werkzeuges. Bei allen Tätigkeiten und Arbeiten ist auch auf die Außenwirkung des Arbeitsergebnisses zu achten – Beispielsweise ist die Abdeckung des Hundezwingers mit Planen und Steinebeschwerung eine Zumutung nicht nur für den Flugplatzhalter.**

## **2.5 Hallen**

Hallentore dürfen nur von befugten Personen betätigt werden.

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

## **2.6 Betankungen**

Nur ausgewiesene Plätze sind für das Betanken oder Enttanken zulässig. Tropfmengen sind sofort zu beseitigen. Die üblichen Sicherheitsmassnahmen sind einzuhalten.

## **2.7 Sonstige**

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

Auf dem Vorfeld, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Werkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge sind Rauchen und offenes Feuer grundsätzlich verboten.

## **2.8 Haftungsausschluss**

Der Sonderlandeplatz Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung oder Requirierung, terroristischen Handlungen, d.h. auch Entführungen sowie böswilligen Handlungen oder Sabotageakten.

## **2.9 Luftrechtliche Vorschriften**

Unberührt von den Regelungen dieser Benutzungsordnung bleiben die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.

## **2.10. Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

## **2.11 Zuwiderhandlung, Hausrecht**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Vertreter des Flugplatzhalters oder den Flugplatzhalter selbst vom Flugplatz verwiesen werden.

## 2.12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Lampertheim.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt mit Genehmigung durch das RP Darmstadt in Kraft.

Bürstadt, den 15.03.2012

Für die IG-Ultraleichtfliegen Bürstadt  
Wilfried Lausecker

Genehmigt  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt den, 30.03.2012

  
Feldmann

